

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 26 -

---

Nr. 7

Dingolfing, 17. März

2023

---

Spendenaufruf des Müttergenesungswerks 2023

Aufhebung der Verordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Isar von Landau bis zur Landkreisgrenze bei Niederviehbach vom 12.09.1958

Aufhebung der Verordnung für das Überschwemmungsgebiet der Isar von der Landkreisgrenze zu Deggendorf bei Ettling bis nach Landau vom 26.09.1957

Verordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Isar von Flusskilometer 19,370 bis 55,900 (Gewässer I. Ordnung), auf dem Gebiet der Gemeinden Gottfrieding, Loiching, Mamming, Niederviehbach, der Kreisstadt Dingolfing, der Stadt Landau a. d. Isar und der Märkte Pilsting und Wallersdorf im Landkreis Dingolfing-Landau

-----



## Lassen Sie uns Müttern Kraft spenden! Spendenaufwurf des Müttergenesungswerks 2023



Geht es Ihnen auch so? Wohin man blickt, sieht man Krisen und Kriege. Die Pandemie schien endlich vorbei, nun stehen wir mit dem Krieg vor der europäischen Haustür vor einer neuen Herausforderung. Trotz der vielen großen und internationalen Krisen möchte ich Sie heute von Herzen um eines bitten: Lassen Sie uns die Gesundheit von Müttern in unserem Land nicht vergessen.

Noch immer sind es in erster Linie die Mütter, die die Hauptlast der Sorgearbeit leisten.

Die Vielfachbelastung durch Familie, Beruf, Pflege und schlechte Rahmenbedingungen stellen ein hohes Gesundheitsrisiko für diejenigen dar, die sich um Kinder und Pflegebedürftige kümmern. Hinzu kommen nun durch die Energiekrise und steigenden Lebenshaltungskosten noch die existentiellen wirtschaftlichen Sorgen vieler Familien. So kommt es bei Müttern, aber auch bei Vätern, die sich zum Glück zunehmend in die Care-Arbeit einbringen, sowie bei pflegenden Angehörigen immer häufiger zu Überlastung und in der Folge zu Gesundheitsproblemen und Erkrankungen. Die seelische und körperliche Erschöpfung besonders der Mütter ist tief.

Rund um den Muttertag, im Monat Mai, rückt das Müttergenesungswerk deshalb die Leistung und die gesundheitlichen Bedürfnisse von Müttern in den Mittelpunkt.

Das Müttergenesungswerk macht immer wieder mit Nachdruck auf die Missstände aufmerksam und fordert auch die Verantwortlichen der Bundesregierung zum Handeln auf. Damit Sorgearbeit nicht mehr krank macht, müssen auch bessere Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Solange dies aber noch nicht umgesetzt ist und Mütter, Väter sowie Pflegende weiter diesem „Overload“ ausgesetzt sind, ist eine Kurmaßnahme des MGW für viele von ihnen ein Rettungsanker zur Genesung und Stärkung. Die Kurmaßnahme schenkt ihnen eine dreiwöchige Auszeit, in der sie Kraft tanken und wieder gesund werden können. So wichtig sie ist – für viele bleibt eine solche Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme oft unerreichbar. Die Suche nach einer geeigneten Klinik, die zusätzlichen Kurkosten sind sehr belastend. Nur die Hilfe einer Beratungsstelle im Müttergenesungswerk und die Förderung aus unseren Spendenmitteln ermöglichen für viele Mütter erst die Teilnahme an einer Kur. Mit über 70 Kliniken und rund 1.000 Beratungsstellen ist das Müttergenesungswerk somit Kraftspender\*in, wenn die Kräfte einmal schwinden.

Helfen Sie dem Müttergenesungswerk zu helfen, werden Sie durch Ihre Spende unter [www.muettergenesungswerk.de/kraftsammeln](http://www.muettergenesungswerk.de/kraftsammeln) zur Kraftquelle für die, die sich tagtäglich um ihre Liebsten kümmern.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung!

Ihre

Elke Budenbender  
Schirmherrin des Müttergenesungswerks

### Trägergruppen

Arbeitswohlfahrt | Der Paritätische Wohlfahrtsverband,  
Deutsches Rotes Kreuz | Ev. Fachverband für Frauengesundheit e. V.,  
Rath. Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung e. V.

### Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE33 7002 0500 0006 6595 04  
BIC BFSW33HAN

**Aufhebung der Verordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Isar von Landau bis zur Landkreisgrenze bei Niederviehbach vom 12.09.1958**

Anlagen:

Übersichtskarten (M = 1 : 10.000)

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Überschwemmungsgebiets an der Isar von Landau bis zur Landkreisgrenze bei Niederviehbach vom 12.09.1958**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende oben bezeichnete

**Verordnung**

**§ 1**

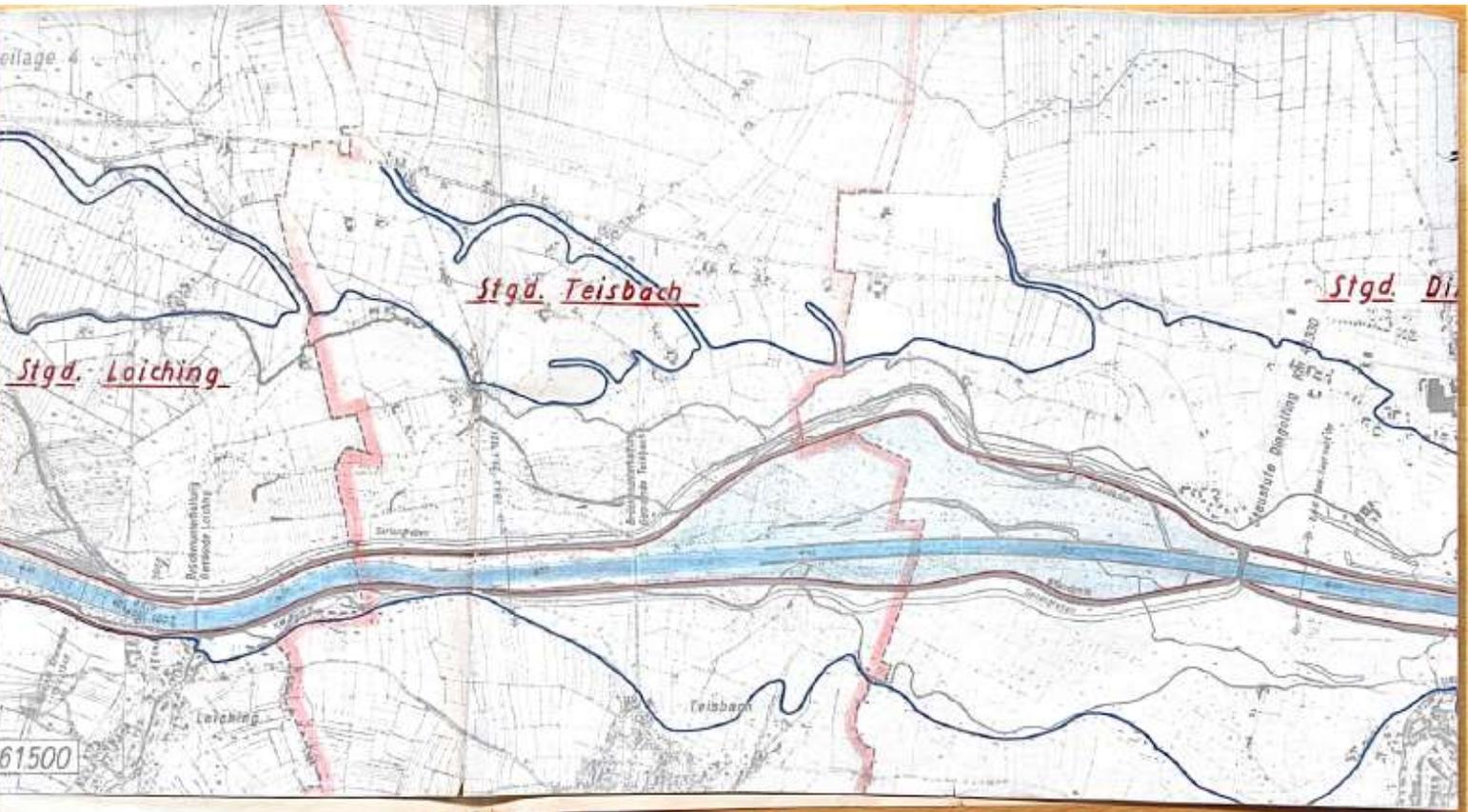
Die Verordnung des Überschwemmungsgebietes an der Isar von Landau bis zur Landkreisgrenze bei Niederviehbach vom 12.09.1958 wird aufgehoben.

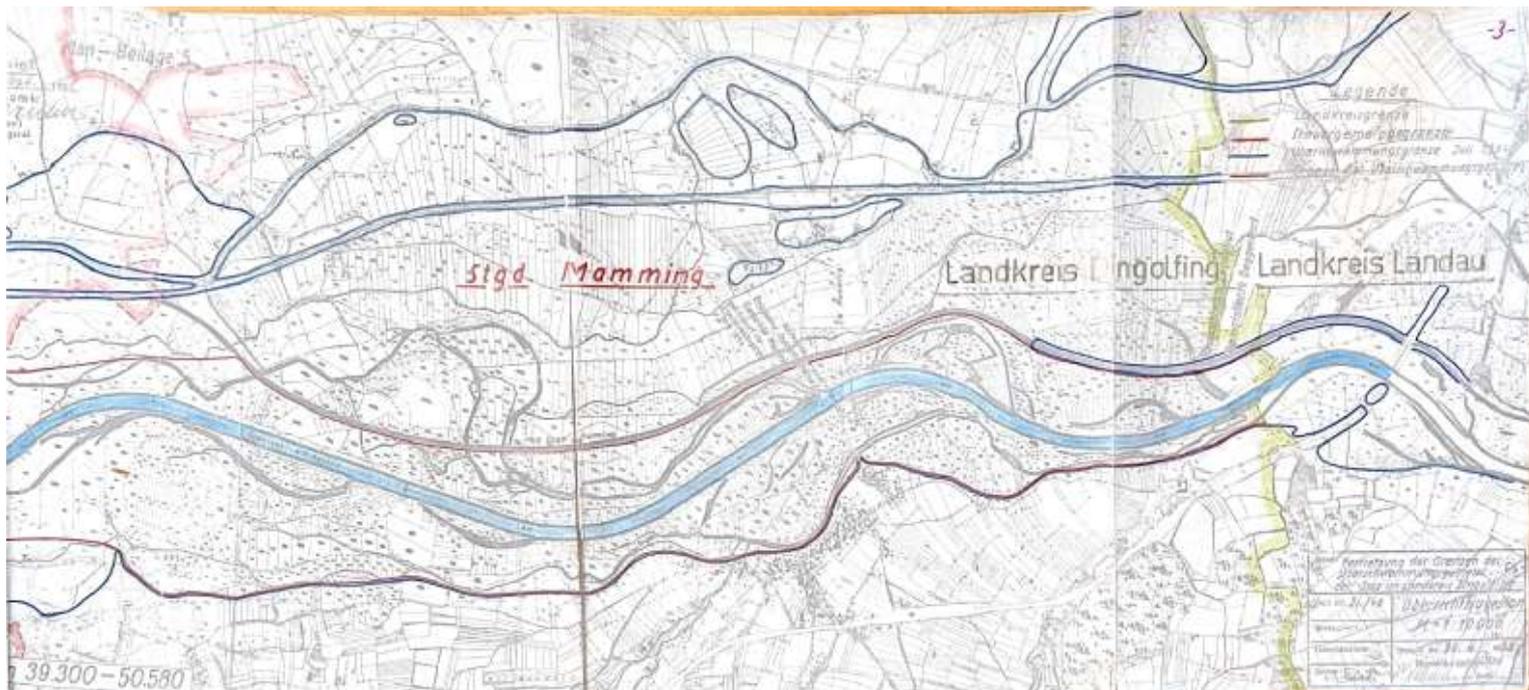
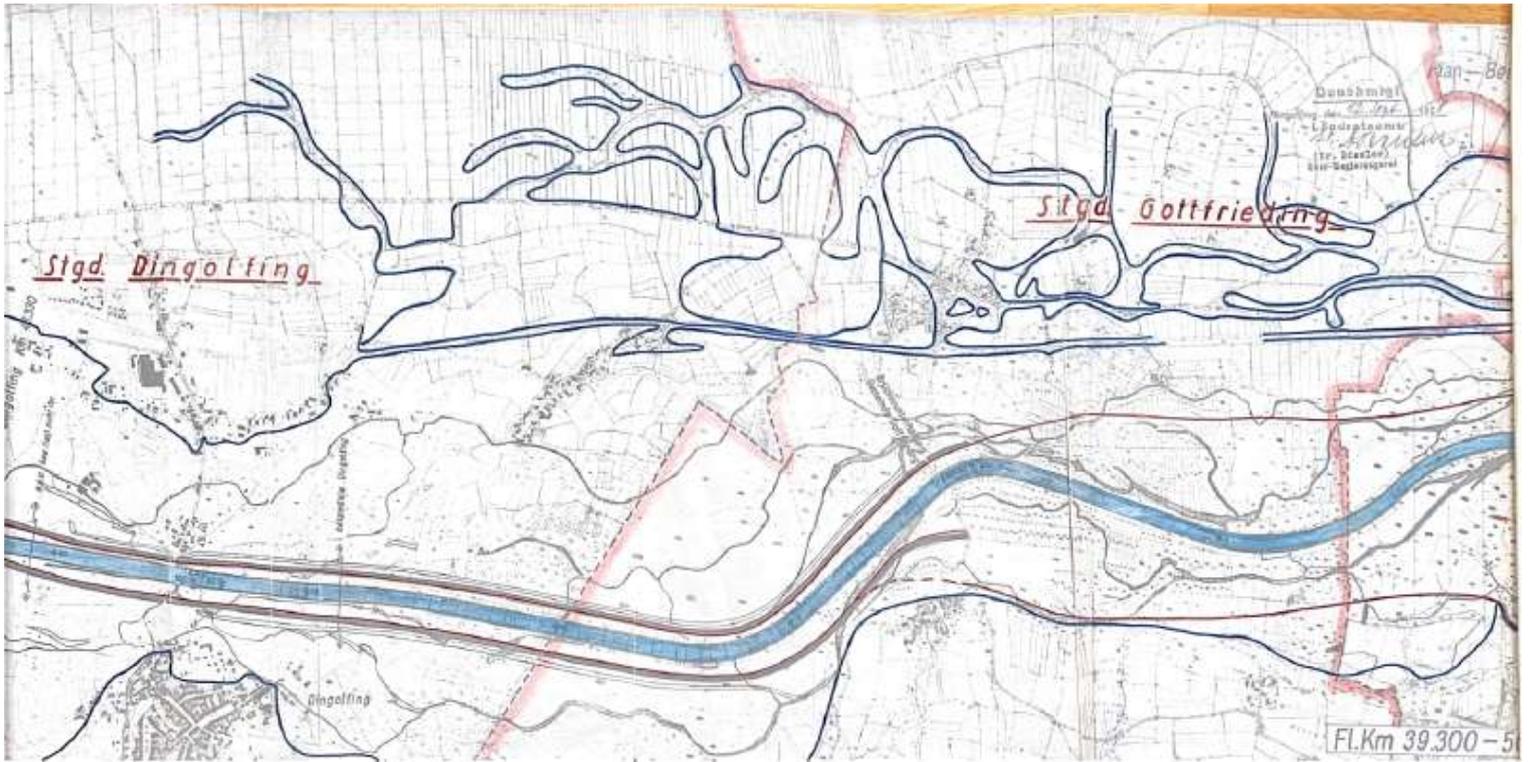
**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dingolfing-Landau in Kraft.

Dingolfing, den 07.03.2023  
Landratsamt Dingolfing-Landau  
gez.  
Werner Bumeder  
Landrat





**Aufhebung der Verordnung für das Überschwemmungsgebiet der Isar von der Landkreisgrenze zu Deggendorf bei Ettling bis nach Landau vom 26.09.1957**

Anlagen:  
Übersichtskarten

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Überschwemmungsgebiets an der Isar von der Landkreisgrenze zu Deggendorf bei Ettling bis nach Landau vom 26.09.1957**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende oben bezeichnete

**Verordnung**

**§ 1**

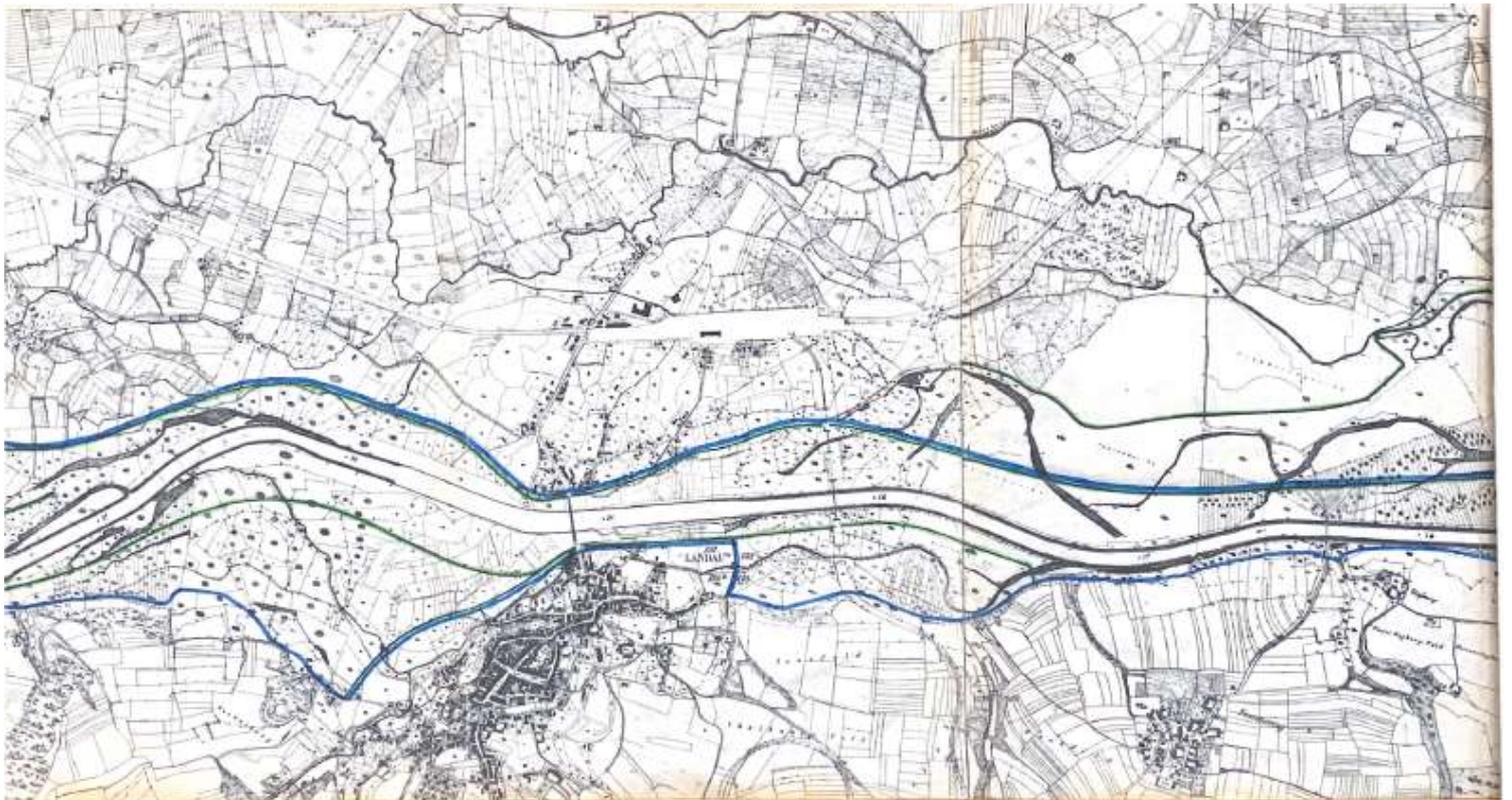
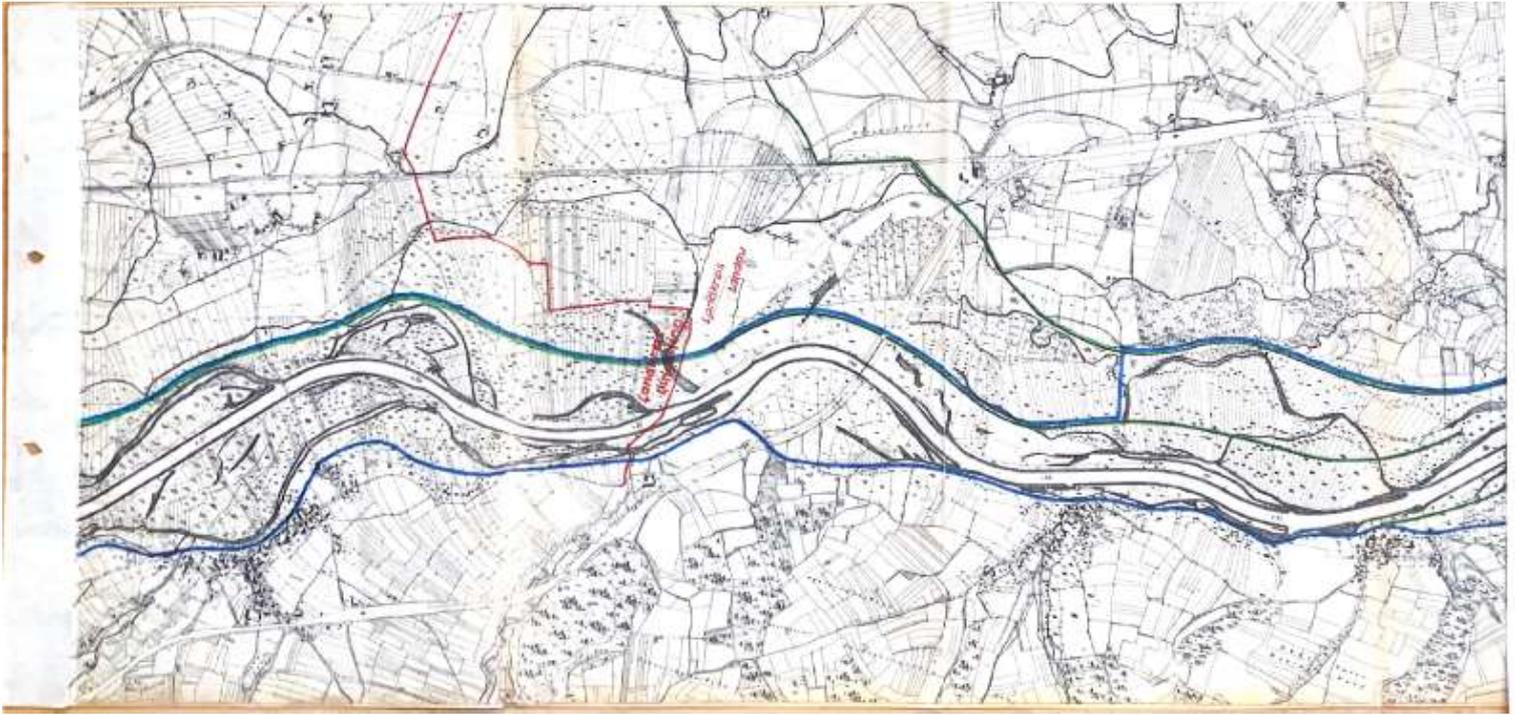
Die Verordnung des Überschwemmungsgebietes an der Isar von der Landkreisgrenze zu Deggendorf bei Ettling bis nach Landau vom 26.09.1957 wird aufgehoben.

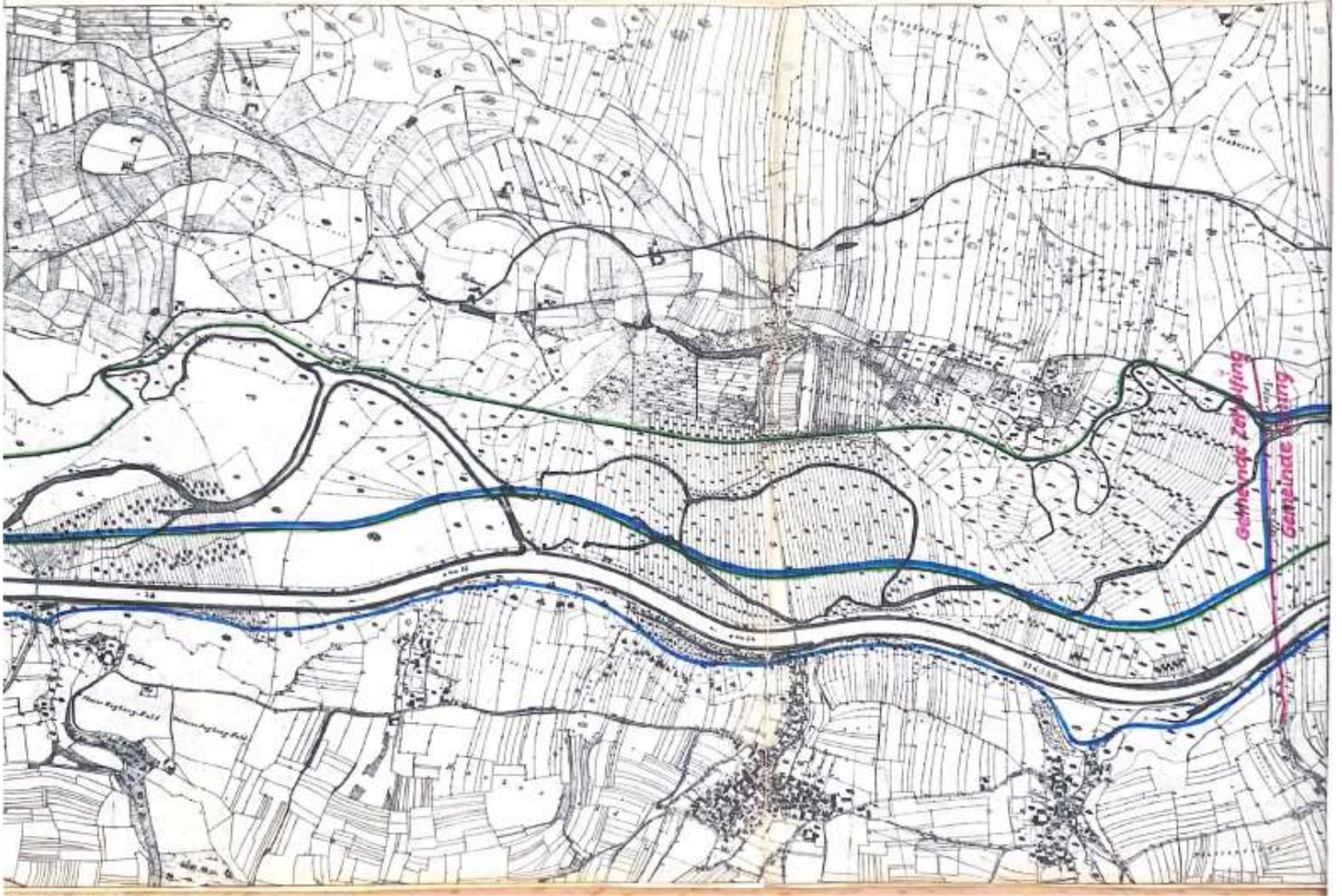
**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dingolfing-Landau in Kraft.

Dingolfing, den 07.03.2023  
Landratsamt Dingolfing-Landau  
gez.  
Werner Bumeder  
Landrat







-----

**Verordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Isar von Flusskilometer 19,370 bis 55,900 (Gewässer I. Ordnung), auf dem Gebiet der Gemeinden Gottfrieding, Loiching, Mamming, Niederviehbach, der Kreisstadt Dingolfing, der Stadt Landau a. d. Isar und der Märkte Pilsting und Wallersdorf im Landkreis Dingolfing-Landau**

Anlagen:

1. Übersichtskarten (M = 1 : 25.000)

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende oben bezeichnete

## **Verordnung**

### **§ 1 Allgemeines, Zweck**

(1) <sup>1</sup>In den Gemeinden Gottfrieding, Loiching, Mamming, Niederviehbach, der Kreisstadt Dingolfing, der Stadt Landau a. d. Isar und in den Märkten Pilsting und Wallersdorf wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt. <sup>2</sup>Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. <sup>3</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) <sup>1</sup>Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>). <sup>2</sup>Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. <sup>3</sup>Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

### **§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

(1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichtskarten eingetragen. <sup>2</sup>Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. <sup>3</sup>Die Karten können im Landratsamt Dingolfing-Landau und in den Gemeinden Gottfrieding, Loiching, Mamming, Niederviehbach, der Kreisstadt Dingolfing, der Stadt Landau a. d. Isar und bei den Märkten Pilsting und Wallersdorf während der Öffnungszeiten eingesehen werden. <sup>4</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>5</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. <sup>6</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) Überschwemmungsgebiete der Nebengewässer sind nicht Bestandteil dieser Verordnung.

(4) <sup>1</sup>Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Landshut. <sup>2</sup>An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

### **§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

### **§ 4 Sonstige Vorhaben**

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

**§ 5**  
**Heizölverbraucheranlagen**

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.  
(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.  
(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

**§ 6**  
**Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). <sup>2</sup>Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) <sup>1</sup>Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. <sup>2</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.12.2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. <sup>3</sup>Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. <sup>4</sup>Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. <sup>5</sup>Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

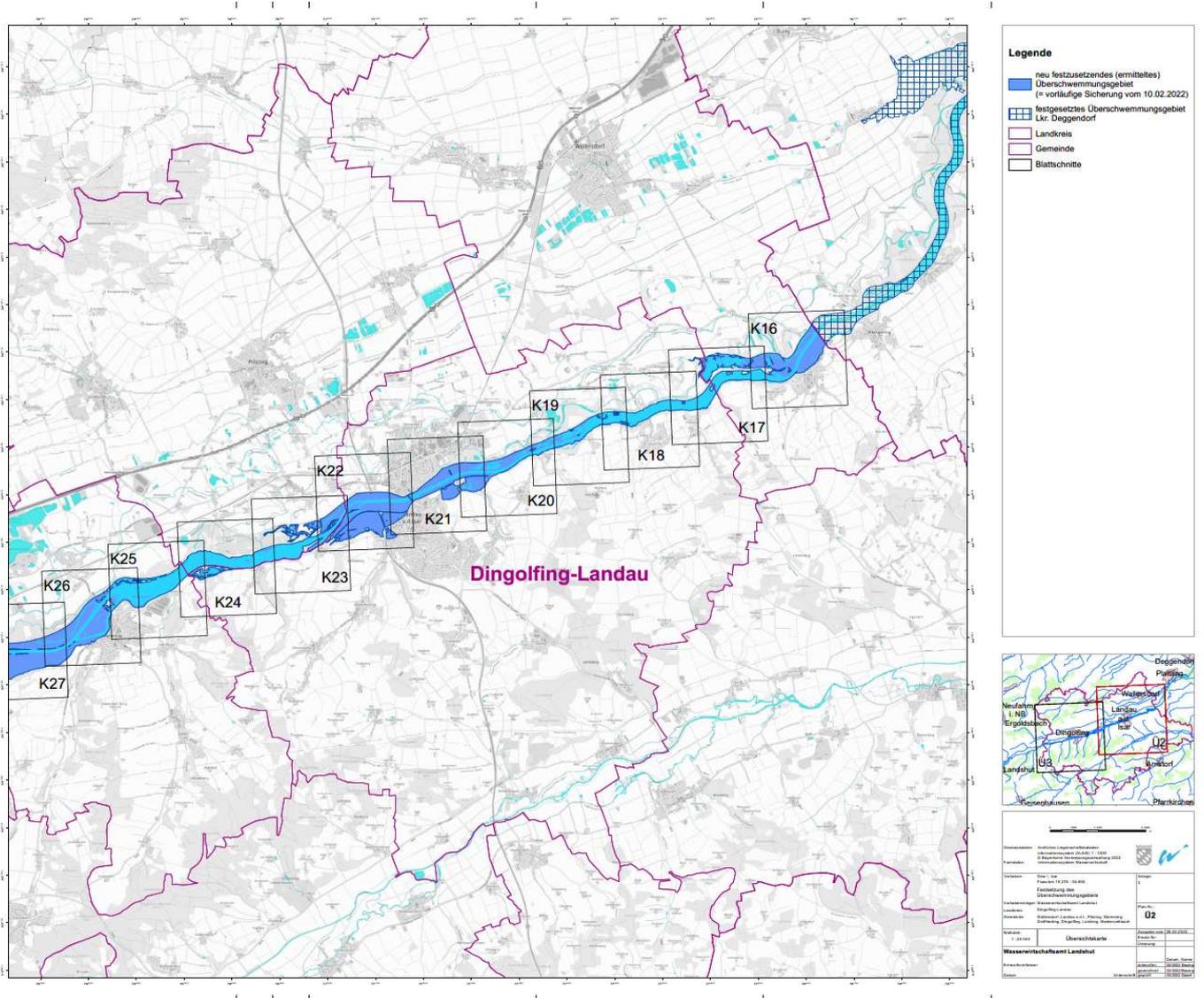
**§ 7**  
**Antragstellung**

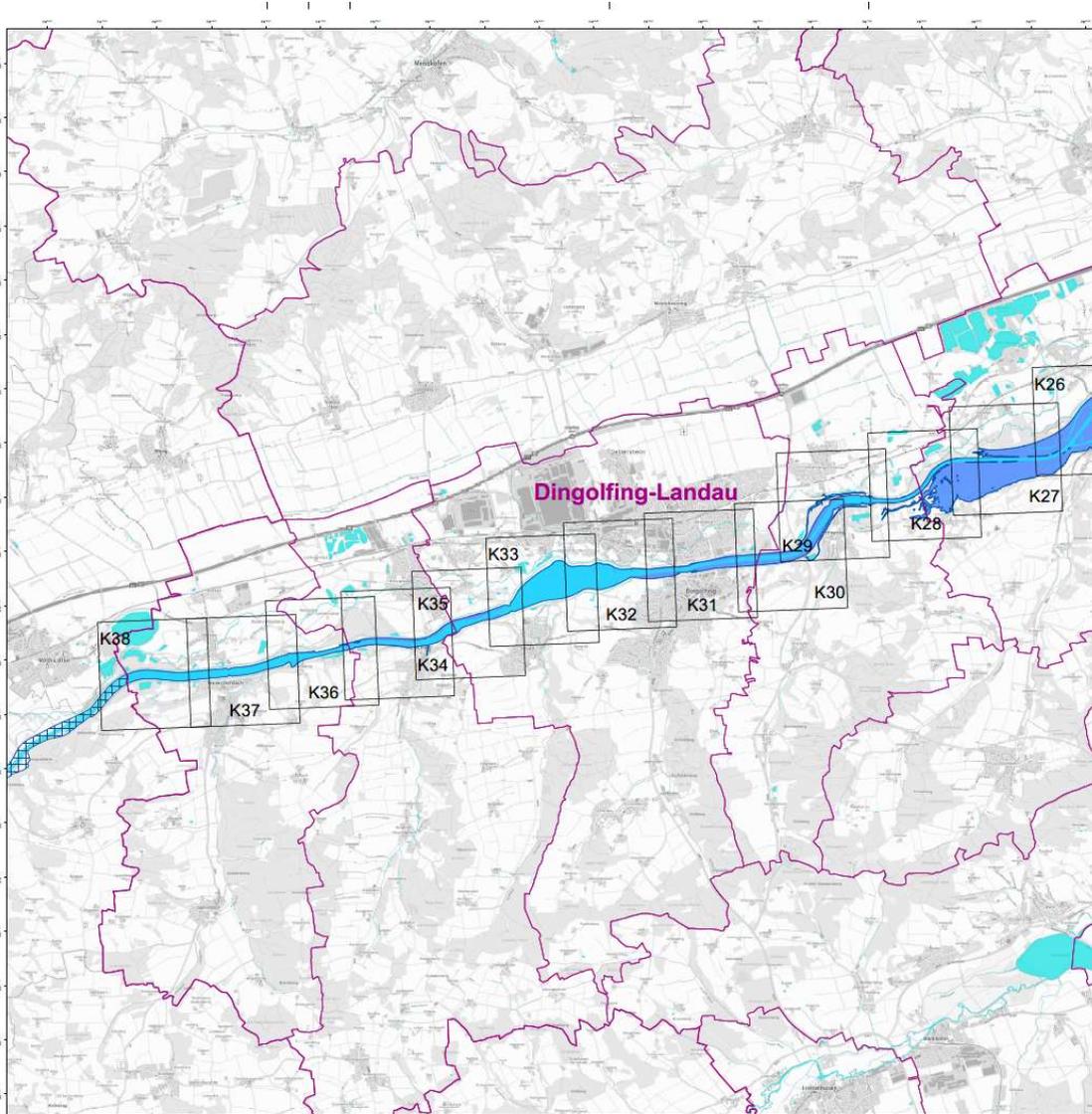
<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dingolfing-Landau in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 10.11.1950 und 12.09.1958 außer Kraft.

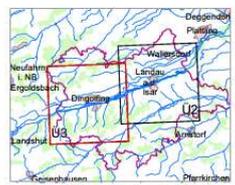
Dingolfing, den 07.03.2023  
Landratsamt Dingolfing-Landau  
gez.  
Werner Bumeder  
Landrat





**Legende**

- neu festzusetzendes (ermitteltes) Überschwemmungsgebiet (= vorläufige Sicherung vom 10.02.2022)
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet Lkr. Landshut
- Landkreis
- Gemeinde
- Blattschnitte



Verantwortlich: Amtliche Liegenschaftskarte		
© Katasteramt Landshut, 2022		
Projektname: Katasteramt Landshut, 2022		
Datum: 10.02.2022		Blatt: 03
Verfahren: Erstellung des Überschwemmungsgebietes		
Verantwortlicher: Amtliche Liegenschaftskarte		
Landkreis: Landshut		
Gemeinde: Dingolfing-Landau		
Blattschnitte: Dingolfing, Landshut, Landau, Bismarck		
Übersichtskarte		Datum: 10.02.2022
Wasserverwaltungsbereich Landshut		
Verantwortlicher: Amtliche Liegenschaftskarte		
Datum: 10.02.2022		

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Werner Bumedder  
Landrat